

VERKEHRSRECHT

In Kreuzung geparkt: Fünf-Meter-Regel schützt vor Bußgeld

1. April 2021 um 18:26 Uhr | Lesedauer: Eine Minute



Macht dann zehn Euro bitte - mit fünf Metern Abstand des geparkten Autos zur Kreuzung wäre das nicht passiert. Foto: Stefan Sauer/dpa-Zentralbild/dpa-tmn

Hamburg. Ach, da passt das Auto doch noch hin - oder bin ich schon zu nah an der Kreuzung? Wer sicher gehen will, hält besser Abstand.

Fünf Meter Abstand zum Schnittpunkt beider Kreuzungsstraßen: Wer beim Parken diesen Abstand einhält, vermeidet ein Bußgeld oder das Abschleppen seines Autos. Bei rechtwinkligen Kreuzungen sind dies fünf Meter von der Ecke in beide Richtungen gemessen, erklärt Daniela Mielchen, Anwältin für Verkehrsrecht.

Genaueres Hinschauen auf diesen fünf Meter Abstand kann sich lohnen. Denn wer zu dicht an einer Kreuzung parkt, muss mit 10 Euro Strafe rechnen. Werden dadurch andere Verkehrsteilnehmer behindert - zum Beispiel bei einem zugestellten Fußgängerübergang -, werden 15 Euro fällig. Abgeschleppt werden man für ein solches Vergehen in der Regel nur, wenn der Verkehr durch das geparkte Fahrzeug erheblich behindert wird und keine mildere Maßnahme in Betracht kommt, sagt Mielchen.

© dpa-infocom, dpa:210401-99-57868/2

(dpa)
